

**Abstimmung vom 20. Mai 1979**

**Nein zu Steuererhöhungen**

**Komitee gegen Steuererhöhungen  
Postfach 1537, 3001 Bern**



# Inhalt

	Seite		Seite
<b>1977 Steuerpaket verworfen, Steuerpaket 1979 nicht annehmbar</b>	<b>1</b>	Auch Mehrwertsteuer nicht perfekt – Mehrwertsteuer = mehr Steuer – Steuersätze – 160 000 erfasste Betriebe – Auch der Nicht-Pflichtige belastet	<b>5</b>
Das Nein vom 12. Juni 1977 – Was seither geschah – Die Neuauflage des Steuerpaketes – Politische Konstellation – Nur der Stimmzettel hilft		Vorsteuer und volle Steuer – Die Tücken der Ausnahmen von der Steuerpflicht – Die Last des Abrechnungsaufwandes	<b>6</b>
<b>Was hat sich seit dem Nein von 1977 denn eigentlich geändert?</b>	<b>2</b>	Überwälzung je nachdem – Beschäftigung geschädigt – Verbrauchsbelastung, Betriebsbelastung	<b>6</b>
Keine Katastrophe – Keine entscheidende Wende in der Finanzpolitik eingetreten – Beschäftigungslage und Steuern – Neue Vorlage nicht annehmbarer		<b>Direkte Bundessteuer (Wehrsteuer)</b>	<b>7</b>
<b>Finanzpolitik auf falschem Geleise</b>	<b>3</b>	Aussicht auf höhere Steuern natürlicher Personen – Erhöhung auch bei Gesellschaften – Minder- und Mehrerträge	
«Immer mehr» – Ausland kein Vorbild – Subventionen, Verwaltungsausgaben, Zinsen – Für sachgerechte Ausgabenpolitik – Unbeliebtes, aber notwendiges Sparen – Kein wildes Streichen von Ausgaben		<b>Vorgehen nach dem Nein</b>	<b>7</b>
<b>Das Steuerpaket</b>	<b>4</b>	Allgemeine Richtung – Konkrete Vorschläge – Rechnungsausgleich möglich – Nein am 20. Mai	
Unbefristete Steuern – Umsatzsteuer – Direkte Steuer – Übergangsbestimmungen		<b>Anhang</b>	<b>9</b>
<b>Mehrwertsteuer</b>	<b>4</b>	Rechnungsabschlüsse von Bund, Kantonen und Gemeinden 1950 bis 1979 – Bundesfinanzen 1945 bis 1979 – Bundesausgaben 1960, 1970, 1977 – Bundeseinnahmen 1970 und 1977 – Steuererhöhungen seit 1971	
Warenumsatzsteuer besser als ihr Ruf – Überschätzte <i>taxe occulte</i>		Text der Abstimmungsvorlage	<b>10</b>



## **1977 Steuerpaket verworfen, Steuerpaket 1979 nicht annehmbar**

### **Das Nein vom 12. Juni 1977**

Am 12. Juni 1977 verwarfen Volk und Stände ein Steuerpaket des Bundes (rund 60% Nein, nur ein Kanton dafür). Die Einführung einer Mehrwertsteuer zum Normalsatz von 10% hätte Mehreinnahmen von 3000 Millionen Franken im Jahr ergeben. Andererseits wären bei der Wehrsteuer Mindereinnahmen von 500 Millionen eingetreten, so dass das Schweizervolk netto 2500 Millionen mehr Steuern jährlich hätte zahlen müssen.

### **Was seither geschah**

Nach der Verwerfung des Steuerpaketes beschloss das Parlament Sofortmassnahmen im Ausmass von 500 Millionen Franken jährlich. Davon sollten ca. 300 Millionen auf höhere Stempelabgaben und Tabaksteuer entfallen, ca. 100 Millionen auf den höheren Brotgetreidezoll und nur ein kleiner Teil auf Einsparungen. Allerdings erfolgten auch ausserhalb der Sofortmassnahmen Budgetkürzungen. Trotzdem rechnete der Bundesvoranschlag 1978 mit einem Ausgabenüberschuss von 1212 Millionen Franken. Die Staatsrechnung 1978 schliesst erheblich besser ab; der Ausgabenüberschuss reduzierte sich auf 719 Millionen.

Der Bundesvoranschlag 1979 und der Finanzplan für spätere Jahre setzen höhere Defizite ein; jedoch muss man sich im klaren sein, dass bereits eine Reduktion der Ausgaben um 4,5% genügt hätte, um das Defizit von 1978 zu beseitigen. Aber an diese Reduktion, die ohne Nachteil für das Staatswesen und die Allgemeinheit möglich wäre, geht die Politik ungern heran.

Seit dem 12. Juni 1977 wurden nicht nur Steuern erhöht, sondern auch Prämieinnahmen der AHV/IV, im Ausmass von 280 Millionen Franken. Davon entfallen allein 200 Millionen auf die Beitragspflicht von Altersrentnern und erhöhte Beiträge der Selbstständigerwerbenden.

### **Die Neuauflage des Steuerpaketes**

Am 20. Mai 1979 stimmen wir ab über ein neues Steuerpaket, mit einer Mehrwertsteuer (Normalsatz 8%) und mit Mindereinnahmen der Wehrsteuer. Der Bundesrat schätzt den Mehrertrag auf netto 1300 Millionen Franken, nämlich 1700 Millionen mehr aus Mehrwertsteuer und 400 Millionen weniger aus Wehrsteuer. Die Schätzung betrifft nur die Übergangsordnung, die – was die Mehrwertsteuer betrifft – spätestens nach sechs Jahren durch ein Bundesgesetz abgelöst werden müsste. Längerfristig sind nicht die Übergangsbestimmungen massgebend, sondern die beiden definitiven Verfassungsartikel, die mit der Übergangsordnung zusammen die Abstimmungsvorlage bilden. Diese Verfassungsartikel enthalten, verglichen mit der Übergangsordnung, eine Marge für weitere Steuererhöhungen von mehr als 1000 Millionen Franken (was möglich wäre: in der Mehrwertsteuer weniger Satzermässigung für bestimmte Waren und Ausdehnung der Steuerpflicht, in der Wehrsteuer noch steilere Progressionskurve).

Dass gegen spätere Erhöhungen das fakultative Referendum offenstünde, hilft nicht allzuviel. Man weiss, wie

schwierig es ist, gegen stufenweise gesetzliche Erhöhungen, die nach Salamtaktik vorgenommen werden, mit dem Referendum aufzukommen.

Ob der Bundesrat vorderhand von seiner Kompetenz Gebrauch machen würde, den Normalsatz der Mehrwertsteuer auf 7 statt auf 8% anzusetzen, ist unter diesen Umständen nicht entscheidend (übrigens könnte er diesfalls den Satz jederzeit wieder auf 8% erhöhen). Die hierüber erschienenen Meldungen dürften weitgehend abstimmungsbedingt sein.

Bei Annahme des Steuerpaketes würden die gesamten Steuer- und Abgabeerhöhungen seit Herbst 1977 ca. 1900 Millionen Franken betragen; einschliesslich der in der Verfassungsvorlage enthaltenen Steuermarge könnten sie später sogar 3000 Millionen erreichen. Das sind die Perspektiven des neuen Steuerpaketes.

### **Politische Konstellation**

Das neue Steuerpaket kam im Parlament nur mühevoll zustande. Keiner Partei war wohl bei dieser Vorlage. Zeitweilig sah es aus, als ob das Parlament seinen Entscheid auf später vertagen wolle. Schliesslich erfolgte doch noch Zustimmung. Von den 200 Nationalräten stimmten aber nur 101 zu; 74 stimmten nein (Ständerat 31 Ja, 6 Nein). Die Sozialdemokraten waren und sind gegen die Vorlage, weil sie ihnen zu wenig weit geht. Die Mehrheit des Parlamentes kam ihnen entgegen mit verschiedenen zusätzlichen Änderungen bezüglich der Wehrsteuer, ferner mit Motionen über zusätzliche Bankensteuern, Schwerverkehrssteuern und Autobahnvignette. Die Motionen beauftragen den Bundesrat, bis Ende 1979 Vorschläge zu unterbreiten.

Die Sozialdemokraten blieben trotzdem bei ihrem Nein zum Steuerpaket. Aus wahltaktischen Gründen (Nationalratswahlen im Herbst 1979) wollen die Sozialdemokraten den Bürgerlichen überlassen, für mehr Steuern einzutreten, die sie sich für ihre politischen Zwecke fraglos herbeisehnen; obendrein haben sie das Versprechen von noch mehr Steuern erhalten – wahrhaft eine groteske Situation!

Jede Steuer belastet direkt oder indirekt die Allgemeinheit. Werden die Banken, die übrigens wie jedermann der Einkommens- und Vermögenssteuerpflicht unterstehen, mit einer Sondersteuer belegt, so werden sie diese voll oder zu einem grossen Teil auf die Bankkunden überwälzen können; die Steuer fällt auf die Allgemeinheit zurück. Neue Steuern auf dem Autoverkehr treffen ebenfalls breite Kreise. Wir wollen der weiteren Diskussion über solche Steuern nicht vorgreifen, doch möchten wir vor der Illusion warnen, sie würden nur die «anderen» treffen. Ausserdem wäre die Konsequenz der erwähnten Motionen eine Zunahme der Gesamtsteuerbelastung um vielleicht 500–800 Millionen Franken im Jahr. Ein Nein zum Steuerpaket wird Bundesrat und Parlament veranlassen, auch diese Projekte kritischer unter die Lupe zu nehmen.

Die bürgerliche Seite hat allen Anlass, das Steuerpaket zu verwerfen. Es dient vor allem jenen, die nie genug Steuern sehen, und wäre ein Signal zu weiteren Steuer-runden. Man sollte auch nicht der Linken die Kastanien aus dem Feuer holen.

## Nur der Stimmzettel hilft

Die Behauptung, es sei unmöglich, Defizite ohne Steuererhöhungen zu beheben, ist falsch. Wir kommen darauf im einzelnen zurück (Seite 7). Zum Rechnungsausgleich ohne Steuererhöhungen braucht es einzig den heute in der eidgenössischen Politik nicht vorhandenen Willen. Da hilft nur der Stimmzettel. Ein Nein zum Steuerpaket erzwingt eine andere Finanzpolitik. Darüber sind sich auch die Bundesbehörden im klaren; ein zweites Nein binnen zwei Jahren dämpft Steuergelüste auf Jahre hinaus. Bereits das Nein von 1977 bewirkte Ausgabenkorrekturen, die sonst unterblieben wären, und ohne ein neues Nein würde die Tendenz zum Ausweiten des Aufwandes obsiegen.

## Was hat sich seit dem Nein von 1977 denn eigentlich geändert?

### Keine Katastrophe

Der Ablehnung des Steuerpaketes von 1977 folgte keine Katastrophe. Vor allem dank den Sofortmassnahmen und gewissen Ausgabenreduktionen ging der Ausgabenüberschuss des Bundes von 1467 Millionen Franken im Jahr 1977 auf 719 Millionen im Jahr 1978 zurück. Es ist unter diesen Umständen fraglich, ob das vor Bekanntwerden des Resultates 1978 aufgestellte Budget 1979 mit einem veranschlagten Defizit der Finanzrechnung von 1377 Millionen Tatsache wird. Es braucht keine übermenschliche Anstrengung zu weiteren Korrekturen und zur Vermeidung von Defiziten.

### Keine entscheidende Wende in der Finanzpolitik eingetreten

Die Anstrengungen der eidgenössischen Finanzbehörden zur Verbesserung der Ausgabenpolitik seien anerkannt, wenn sie auch weniger weit gehen als angezeigt wäre. Jedoch können die Finanzbehörden nicht von sich aus die Politik umgestalten. Sie sind einem Forderungsdruck der Verwaltung und namentlich auch des Parlamentes ausgesetzt. Die Bundesausgaben weisen auf Grund von Rechnungen, Budgets und Finanzplänen folgende Entwicklung auf:

Jahr	Ausgaben in Milliarden Franken	
1970	7,8	Rechnung
1975	13,5	Rechnung
1976	15,9	Rechnung
1977	15,5	Rechnung
1978	15,8	Rechnung
1979	16,5	Budget
1980	17,6	Finanzplan
1981	18,0	Finanzplan

(Weiter Zahlen zur Bundesrechnung im Anhang, Seite 9)

Der Ausgabenanstieg nach 1970 übertraf bei weitem die prozentuale Zunahme des Sozialproduktes. Nach einem nochmaligen, sprunghaften Anstieg im Jahr 1976 unternahm der Bund 1977 (im Jahr der Abstimmung über das damalige Steuerpaket!) einen Anlauf zur Reduktion der

Ausgaben, dem jedoch besonders ab 1979 neuerliche Zunahmen folgen sollen, obwohl keine wesentliche Teuerung mehr zu verzeichnen ist.

Ein Rechnungsausgleich wäre schon in den vergangenen Jahren ohne ein blindwütiges Abstreichen von Ausgaben möglich gewesen. Bereits eine Mässigung des Zuwachses hätte, wie das Beispiel des Jahres 1976 zeigt, hierfür genügt. Entsprechendes gilt für die kommenden Jahre. Würden die Ausgaben ungefähr auf dem Stand von 1978 gehalten, so wäre 1980 und 1981 die Rechnung ausgeglichen.

Gewiss sind die vorgesehenen Ausgabenzunahmen prozentual geringer als in früheren Jahren, doch sind sie in Franken immer noch sehr hoch. Nachdem früher der Zuwachs nicht gezügelt wurde, muss jetzt die grosse Korrektur erfolgen. Sonst kann man nicht von einer Wende in der Finanzpolitik sprechen. Eine Annahme des Steuerpaketes würde aber sogar die bisherigen Anstrengungen der Finanzbehörden zunichte machen, weil wiederum der Hang zur Ausgabensteigerung und zu weiteren Steuererhöhungen übermächtig würde. In diesem Zusammenhang fällt eine Äusserung in der Botschaft des Bundesrates zum Voranschlag 1979 auf. Der Bundesrat erachtet seinen Finanzplan vom März 1978 (für die Jahre 1979–1981) immer noch als brauchbar, jedoch mit Vorbehalten, die auf die Notwendigkeit eines neuen Finanzplanes schliessen lassen. Aber der Bundesrat erklärt: «Ein überarbeiteter Finanzplan kann sinnvollerweise erst dann vorgelegt werden, wenn die anstehenden Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bundesfinanzreform 1978 getroffen sind.» Das heisst, dass die Ausgabenpolitik verschieden sein wird, je nachdem, wieviel Steuern der Bund erhält.

### Beschäftigungslage und Steuern

Eine befriedigende Beschäftigung setzt voraus, dass die Wirtschaft möglichst kostengünstig produzieren kann. Keine staatliche Intervention kann dieses Erfordernis ersetzen. Auch wenn die Rezession einer Normalisierung Platz macht, können wir nicht auf goldene Zeiten hoffen. «Eine neue, massive Fiskalität schwächt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die just eine Stärkung nötig hätte.» Diesen Satz schrieben wir 1977; auch daran hat sich nichts geändert. Man würde das Ross am Schwanz aufzäumen, wenn man die Steuern erhöhte, damit die Beschäftigung beeinträchtigte und hinterher mit Subventionen der Beschäftigung wieder aufhelfen wollte. Überdies passieren bei solchen Subventionen leicht Fehlsteuerungen, und das Geldumverteilen verursacht Umtriebe und Kosten. Namhafte Ökonomen befürworten sogar Steuersenkungen, um die Beschäftigung zu fördern.

### Neue Vorlage nicht annehmbarer

Die neue Vorlage reduziert gegenüber der früheren die durchschnittliche maximal zulässige Belastung durch die Mehrwertsteuer um rund 20%. Dieser graduelle Unterschied rechtfertigt aber nicht, dass man der Mehrbelastung diesmal zustimmt. Die Mehrbelastung durch Mehrwertsteuer ist übrigens für die Binnenwirtschaft höher als die Mehreinnahme von 1700 Millionen Franken pro Jahr zum Ausdruck bringt. Denn die geplante Entlastung des Exportes von der sogenannten *taxe occulte* im Betrag von heute 250–300 Millionen ist von den

Brutto-Mehreinnahmen schon abgezogen. Die Binnenwirtschaft würde deshalb mit 2000 Millionen jährlich belastet. Der Index der Konsumentenpreise würde um etwa 2% steigen, sofern der gesamte Betrag der Mehrwertsteuer überwältigt würde. Im Mittel aller Haushalte wäre die Mehrbelastung 1000 Franken pro Jahr. Die Entlastung des Exportes von der *taxe occulte* würde infolge Preis- und Lohnerhöhungen wieder zunichte gemacht. Die vorgesehene Mehrwertsteuer wäre auch nach der neuen Vorlage direkt und indirekt eine massive Belastung für jedermann.

Die Maximalsätze der Wehrsteuer würden durch das Steuerpaket für natürliche Personen verschärft. Je nach dem endgültigen Ausführungsgesetz könnte dies zu einer Verschärfung der Wehrsteuer auch für mittlere Einkommen führen.

Alles in allem ist die Vorlage nicht annehmbarer als jene, die Volk und Stände 1977 klar verworfen haben.

## Finanzpolitik auf falschem Geleise

### «Immer mehr»

Der Staat schnitt sich seit den sechziger Jahren ein stets grösseres Kuchenstück vom Total der Einkommen und Erträge (Sozialprodukt) ab. 1960 war der Anteil der Ausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden am Sozialprodukt 17%, während er neuerdings auf 27 bis 29% kletterte; 1976 betrug er unter Hinzurechnung der obligatorischen Sozialversicherung nicht weniger als 36%. Sofern es nach dem Willen gewisser Politiker ginge, deren Devise «immer mehr» lautet, müssten wir in absehbarer Zeit fast die Hälfte der Einkommen und Erträge abliefern! Es droht ein unaufhaltsames Fortschreiten der kalten Sozialisierung, wenn nicht der Stimmbürger die Weiche eindeutig auf einen anderen Kurs stellt.

### Ausland kein Vorbild

Es stimmt, dass in anderen Ländern der Anteil der Staatsausgaben noch höher ist als bei uns, z. B. in England und Schweden, die zugleich hohe Arbeitslosenziffern aufweisen, während die Schweiz nur um die 0,5% Arbeitslose zählt. Dass andere Staaten fiskalisch vollends überbordend, ist kein Anlass zu ebensolchem Verhalten. Die niedrigere (aber durchaus nicht geringe!) Steuerbelastung ist ein Vorteil, den die Schweiz gerade heute nicht preisgeben sollte.

### Subventionen, Verwaltungsausgaben, Zinsen

Der Bund zahlt 1979 fast dreimal mehr Subventionen als 1970 (bei einer seitherigen Teuerung von ca. 50%). Will man behaupten, auf 5436 Millionen Franken Subventionen sei überhaupt nichts einzusparen? Oder auf Personal- und Verwaltungsausgaben von 3228 Millionen? Jede Ausgabenreduktion vermindert automatisch auch die Zinsbelastung des Bundes, die für 1979 mit 818 Millionen veranschlagt ist. Wir verweisen auf unsere konkreten Vorschläge zur Finanzpolitik (Seite 8).

## Für sachgerechte Ausgabenpolitik

Die massgebenden Gesichtspunkte der eidgenössischen Finanzpolitik sind gesetzlich festgelegt, werden aber nicht genügend beachtet. Das Gesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt vom 18. Dezember 1968 bestimmt:

«Die Bundesversammlung, der Bundesrat und die Verwaltung führen den Finanzhaushalt des Bundes nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Sie trachten danach, den Fehlbetrag der Bilanz des Bundes abzutragen und die Ausgaben und Einnahmen auf die Dauer im Gleichgewicht zu halten.

Den Erfordernissen einer konjunktur- und wachstums-gerechten Finanzpolitik ist Rechnung zu tragen».

Dringlich sind heute Massnahmen, die zur Beschäftigung und zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit unseres Landes beitragen. Der gesetzliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit muss ebenfalls ernst genommen werden. Ausgehend von diesen Grundsätzen wenden wir uns unter anderem gegen eine unbe-sehene Geldverteilerei, gegen das Giesskannenprinzip, dass überall und für alles Bundesgeld ausgestreut wird. Der Vorteil des Giesskannenprinzips ist für den einzelnen Bürger gering, und das Umverteilen von Geld durch den Staat ist mit Kosten verbunden.

Eine sachgerechte Ausgabenpolitik bewirkt Korrekturen und auch eine regelrechte Sanierung. Wir fassen die Erfordernisse zusammen:

1. Heute ist nicht die Staatstätigkeit auszuweiten, sondern das Erreichte zu konsolidieren, soweit es sachlich angemessen ist. Ferner sind fragwürdige Ausgaben abzubauen.
2. Der Vorrang gebührt Ausgaben mit produktiver Wirkung, nicht einer forcierten Umverteilung von Geld, das im wirtschaftlichen Kreislauf versickert.
3. Wir leben nicht mehr in einer Hochkonjunktur. Jetzt sind die erwähnten Grundsätze erst recht zu beachten. Massive Steuererhöhungen, welche die Leistungskraft und den Leistungswillen schwächen, sind abzulehnen.
4. Die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen ist endlich neu zu ordnen. Die finanzschwachen Kantone benötigen nach wie vor einen wirksamen Finanzausgleich, während finanziell starken Kantonen mehr eigene Leistungen zumutbar sind.

### Unbeliebtes, aber notwendiges Sparen

Viele Politiker fordern lieber mehr Ausgaben als eine Reduktion der Ausgaben. Dies ist der Grund, weshalb die Bundesfinanzen nicht ausgeglichen sind. Niemand soll uns weismachen wollen, eine Korrektur der Ausgaben z. B. um 4,5% sei ausgeschlossen – sie hätte 1978 zum Rechnungsausgleich genügt. Wie die Ausgabenkorrektur konkret vorzunehmen wäre, führen wir im Abschnitt «Vorgehen nach dem Nein» aus (Seite 8).

In Kantonen und Städten, wo der Bürger eine bessere Kontrolle des öffentlichen Finanzgebarens hat, sind bezeichnenderweise die Defizite stärker abgebaut worden als im Bund.

## Kein wildes Streichen von Ausgaben

Die erwähnten Korrekturen sind möglich, ohne dass sie in ein wildes Streichen irgendwelcher Aufwandsposten ausarten müssen. Man soll z. B. nicht die Leistungen an das Berggebiet kürzen, wogegen es widersinnig ist, einem finanzstarken Kanton eine Bundessubvention an eine Bachverbauung auszurichten. Die Leistungen des Bundes an die Kantone sollten vermehrt im Sinne des Finanzausgleiches und nicht des freigebigen Geldverteilens ausgestaltet werden.

Die Behauptung, nach einem Nein zum Steuerpaket müsste überall abgestrichen werden, ist durchsichtig; man will damit dem Publikum Angst einjagen. Unsere Vorschläge (Seite 8) widerlegen diese Behauptung.

## Das Steuerpaket

### Unbefristete Steuern

Bisher waren Umsatzsteuer und Wehrsteuer zeitlich befristet, was die Behörden zwang, für jede Verlängerung die Zustimmung von Volk und Ständen einzuholen. Die vorgeschlagenen Verfassungsartikel 41 ter und 41 quater würden die Befristung aufheben. Zeitlich begrenzt wären nur die Übergangsbestimmungen zu diesen Artikeln; sie müssten gelegentlich durch Ausführungsgesetze abgelöst werden.

### Umsatzsteuer

Der Verfassungsartikel ermächtigt den Bund ganz allgemein zu einer «Steuer auf dem Umsatz von Waren und Leistungen sowie auf der Einfuhr». Das Gesetz könnte auch Leistungen der Steuer unterstellen, die in den Übergangsbestimmungen nicht steuerpflichtig erklärt wurden. Der Maximalsatz beträgt 8% des Entgelts. Der Artikel spricht von einer «Steuer zum normalen oder zum ermässigten Satz», ohne zu sagen, was unter ermässigte Sätze fallen könnte, und wieviel die Ermässigung betragen soll. Darüber befinden die Übergangsbestimmungen, nach deren Ablauf in spätestens sechs Jahren auch eine andere Regelung möglich wäre. Sie könnte die Ermässigung einschränken, z. B. das Gastgewerbe dem Normalsatz unterstellen und die Steuer auf Lebensmitteln verdoppeln.

Das Maximum von 8% würde allerdings bindend bleiben. Nur ist zu bedenken, dass die heutige Warenumsatzsteuer zwar noch erhöhbar wäre. Wenn man tatsächlich höhere Steuern brauchte, könnte sie ohne weiteres um 500 Millionen erhöht werden. Aber unbegrenzt ist sie ihrer Natur nach nicht erhöhbar. Demgegenüber wäre die Erhöhung einer Mehrwertsteuer ein Kinderspiel. Die Versuchung, Salamtaktik anzuwenden und mit einigen Verfassungsrevisionen schrittweise den Maximalsatz auf 10% und mehr zu steigern, wäre gross. Wir erinnern daran, dass beispielsweise Schweden einen Satz von 20% hat.

### Direkte Steuer

Die vorgesehene direkte Bundessteuer wäre die Nachfolgerin der Wehrsteuer, auf Einkommen natürlicher Personen sowie auf Gewinn, Kapital und Reserven juristischer Personen. Der Verfassungsartikel legt den Beginn

der Steuerpflicht (bei frühestens 15000 Franken steuerbarem Einkommen) und die Höchstsätze fest, womit kein Tarifraster ersichtlich ist. Auch hier wäre nach Ausserkrafttreten der Übergangsbestimmungen der Gesetzgeber frei, den Verfassungsartikel weitergehend auszu-schöpfen.

## Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen enthalten Richtlinien für eine Mehrwertsteuer und für die direkte Bundessteuer. Verschiedenes, was in der öffentlichen Diskussion als «das» Steuerpaket ausgegeben wird, ist bloss Übergangsbestimmung, unter anderem auch die Kompetenz des Bundesrates, die Steuersätze herabzusetzen, wenn es die Entwicklung der Wirtschaftslage erfordere. Bundesrat Chevallaz hat im Nationalrat behauptet, 7% Mehrwertsteuer anstelle von 8% genügen nicht zur Sanierung der Bundesfinanzen; diese Äusserung – die von der u. E. unrichtigen Annahme ausgeht, es seien überhaupt mehr Steuern nötig – bestätigt, wie ungen der Bundesrat den Normalsatz der Mehrwertsteuer auch nur um 1% reduzieren würde. Meldungen über eine allfällige, vorübergehende Satzreduktion sind übrigens unverbindlich, bevor das Schicksal der Steuervorlage feststeht. Näheres zu den Übergangsbestimmungen in den folgenden Abschnitten.

## Mehrwertsteuer

### Warenumsatzsteuer besser als ihr Ruf

Die heutige Warenumsatzsteuer beträgt 5,6% für Detaillieferungen und 8,4% für Engroslieferungen. Zahlreiche Produkte und Leistungen sind ihr nicht unterstellt (Frei-liste): Lebensmittel, ein Teil der Waschmittel, Energieträger, Medikamente, Zeitungen und Bücher, gastgewerbliche Leistungen. Die Zahl der Steuerpflichtigen beläuft sich auf rund 88000. Die Warenumsatzsteuer hat dem Bund letztes Jahr über 4000 Millionen Franken eingebracht.

Die Warenumsatzsteuer weist Unebenheiten auf: Die Erfassung nur eines Teils der Waren und Leistungen, sodann der ungleiche Belastungseffekt bei unterschiedlichen Handelsmargen und die sogenannte *taxe occulte* in Form doppelter Belastung von Anlagegütern und Betriebsmitteln. Diese Unebenheiten werden um so fühlbarer, je höher die Steuersätze sind. Unerträglich waren sie bisher nicht. Die Warenumsatzsteuer, die übrigens durch Milderung von Unebenheiten verbessert werden könnte, erfüllt alles in allem ihren Zweck.

### Überschätzte *taxe occulte*

Die Warenumsatzsteuer belastet auch Anlagegüter (Bauten, Maschinen) und Betriebsmittel, die zur Herstellung weiterer Produkte dienen. Sind auch diese umsatzsteuerpflichtig, so muss der Verkäufer der Produkte die Umsatzsteuer ebenfalls auf dem Teil des Kaufpreises bezahlen, der auf die Kosten der Anlagegüter und Betriebsmittel entfällt. In diesem Ausmass zahlt er die Steuer doppelt: als sogenannte *taxe occulte* auf seinem



Kaufpreis für die Investitionen (sofern die Steuer überwälzt wird) und auf deren Anteil am Verkaufspreis der Produkte.

Der Export ist heute schon von jeglicher Umsatzsteuer befreit. Hingegen trägt auch er die *taxe occulte* auf Investitionen und, in bescheidenem Masse, auf Betriebsmitteln.

Die Belastung durch *taxe occulte*, die mit der Mehrwertsteuer entfiel, wird vielfach überschätzt. Eine Fachkommission veranschlagte sie seinerzeit auf durchschnittlich 1,1% der steuerpflichtigen Umsätze. Diese Annahme stammt aus der ersten Hälfte der siebziger Jahre. Seither ist die Investitionstätigkeit ganz erheblich zurückgegangen, so dass z. B. im Export die *taxe occulte* allenfalls noch 0,5–0,7% des Umsatzes betragen kann (Mittelwert). Für zahlreiche Firmen wird sie lediglich 0,4–0,5% ausmachen, für eine kleinere Zahl von Firmen kann sie auf mehr als 0,7% steigen. Sogar bei einem gewissen Anziehen der Investitionen wäre sie nicht wesentlich höher.

Der Nachteil der *taxe occulte* wird ungebührlich dramatisiert, und es wird übersehen, dass eine Überwälzung der Mehrwertsteuer auf Preise und Löhne die Unternehmungen erheblich mehr belasten würde als die heutige *taxe occulte*. Der Wegfall der geringen *taxe occulte* bei einer gleichzeitigen Teuerung von 2% wäre ein ausgesprochen schlechter Tausch.

## Auch Mehrwertsteuer nicht perfekt

Die Mehrwertsteuer als Allphasensteuer sollte grundsätzlich alle Produzenten, Dienstleistungsbetriebe und Verteiler erfassen. Jeder Pflichtige hat die Steuer von seinem gesamten Umsatz zu entrichten, kann aber die auf den Preisen der vorhergehenden Produktions-, Leistungs- oder Handelsstufen entrichtete Steuer abziehen (Vorsteuerabzug). Das System ist nur theoretisch perfekt. Es hat den Nachteil, dass die Zahl der Steuerpflichtigen notwendig anwächst (nach Steuerpaket von ungefähr 88 000 heute auf annähernd 160 000) und dass die Abrechnung in den Betrieben wie auch die staatliche Kontrolle komplizierter werden; der Mehraufwand der Abrechnung und des Vollzuges dürfte auf einige hundert Millionen Franken im Jahr zu veranschlagen sein. Überdies gestaltet die Vorlage die Mehrwertsteuer nicht so glatt und perfekt, wie es das theoretische Modell möchte.

## Mehrwertsteuer = mehr Steuer

Das Motiv für den Vorschlag des Bundes, die Mehrwertsteuer einzuführen, ist auch gar nicht eine Verbesserung des Steuersystems. In Tat und Wahrheit wollen die Bundesbehörden einfach erheblich mehr Geld, nämlich 1700 Millionen Franken mehr als die Warenumsatzsteuer einträgt; die gesamten Mehreinnahmen des Steuerpaketes betragen infolge eines Ausfalls von 400 Millionen bei der Wehrsteuer netto 1300 Millionen Franken.

Die Opposition richtet sich vor allem gegen den mit dem Steuerpaket verbundenen Fiskalismus, gegen das unsystematische Aufstocken der Mehrwertsteuer auf die bisherigen Steuern und gegen das Unzeitgemässe einer hohen neuen Belastung in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Wohl ist es richtig, dass der Anteil der Verbrauchssteuern am gesamten Steueraufkommen in der Schweiz

eher niedrig ist; er beträgt 26%, gegenüber 35 bis 40% in früheren Jahrzehnten. In anderen Staaten erreicht er 40–60% (z. B. Deutschland, Frankreich, Italien, Holland, England, Schweden). Ein höherer Prozentanteil der Verbrauchssteuern wäre erwünscht. Aber das Ziel des Steuerpaketes ist nicht eine Korrektur des Anteils der Verbrauchssteuern, sondern eine Mehreinnahme. Die offizielle Behauptung, man bedürfe der Mehrwertsteuer zum Ausgleich des Zollabbaues (GATT, EFTA, Freihandelsvertrag) und damit des prozentualen Rückganges der Zollerträge, ist nicht stichhaltig. Die seit 1970 beschlossenen Erhöhungen von Bundessteuern betragen 3000 Millionen Franken und stellen die Folgen des Zollabbaues – ein Ausfall von etwas mehr als 1000 Millionen – in den Schatten.

## Steuersätze

Nach der Vorlage würde auf den Umsätzen folgende Steuer erhoben (in Klammer Sätze 1977): 8% (10) allgemein; 5% (6) Gastgewerbe; 2,5% (3) Ess- und Trinkwaren (ausser Alkohol), Vieh, Geflügel, Fische, Getreide, Sämereien, Pflanzen, Blumen, Futtermittel, Dünger, Medikamente, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher. Diese Sätze gelten aber nur für eine Übergangszeit von höchstens sechs Jahren. Der vorgeschlagene Verfassungsartikel setzt für die Zeit nach der Übergangsregelung lediglich einen Höchstsatz von 8% fest, garantiert aber die niedrigeren Sätze von 5% und 2,5% nicht.

## 160 000 erfasste Betriebe

Die Mehrwertsteuer sollte ihrem Wesen gemäss die Umsätze aller privaten und öffentlichen Betriebe erfassen. Die Übergangsbestimmungen durchlöchern jedoch dieses Prinzip. Weshalb die berufsmässige Körperpflege (z. B. ein Fitness-Institut) ausgenommen wäre, die Coiffeure jedoch steuerpflichtig würden, ist mit Vernunftgründen nicht auszumachen. So folgerichtig, wie behauptet wird, ist das Mehrwertsteuerprojekt nicht. Von den 360 000 Betrieben, die bei strikter Durchführung des Prinzipes pflichtig werden müssten, würden gegen 160 000 erfasst. Neu kämen u. a. hinzu: Detailhandel einschliesslich Lebensmittelhandel, Bäcker, Konditoren, Metzger, Mostereien, Mühlen, selbstkelternde Weinbauern, Restaurants, Tea Rooms, Hotels, Coiffeure, Gütertransport, Warenlagerung, Kohlen- und Heizölhandel, Elektrizitäts- und Gaslieferung, Architekten und Ingenieure, Anwälte, Notare, Buchhaltungs- und Treuhandbüros, Vermögens- und Immobilienverwaltung, Patentverwertung, Werbung, Zeitungsabonnemente, Zeitungsinsertate. Auch würde die Steuerpflicht auf Medikamente und alle Waschmittel ausgedehnt. Für Einzelheiten sei auf die Vorlage verwiesen (im Anhang abgedruckt, Seite 10/11).

## Auch der Nicht-Pflichtige belastet

Auch die nicht steuerpflichtigen Betriebe wären belastet mit der sogenannten Vorsteuer (z. B. im Preis eingekaufter Ware enthaltene Steuer), soweit der Lieferant seine Steuer überwälzen würde. Die Vorsteuer kann je nach Betriebsart weniger als 1% des Umsatzes oder auch bis zu 6% betragen. So wären die Landwirte ebenfalls betroffen, ferner z. B. die Immobilienvermietung durch Private, der Personentransport und die Banken.

## Vorsteuer und volle Steuer

Die Belastung besteht bei Steuerpflichtigen aus der Vorsteuer der Zulieferer und der Steuer auf der Wertschöpfung im eigenen Betrieb. Die Wertschöpfung berechnet sich schematisch im gesamten Umsatz minus Einkäufe von Waren und Verbrauchsmaterial sowie Preis von Elektrizität und Gas. Indessen führt der Mechanismus der Mehrwertsteuer dazu, dass auf jeder Stufe die vollen Steuerkosten geschuldet sind. Der Verkäufer einer Ware berechnet z. B. auf 10 000 Franken Preis die Steuer von 800 Franken. Der Käufer und Weiterverarbeiter, der seinerseits für 20 000 Franken verkauft, zahlt 1600 Franken Steuer. Davon kann er wohl die 800 Franken Vorsteuer abziehen, ferner Vorsteuer auf anderen Leistungen, aber der Preis ist dennoch total mit einem Mehrbetrag von 1600 Franken belastet. Die Miete von Geschäftsräumen ist abgesehen von Verwaltungsspesen nicht mit Vorsteuer belastet, aber auch auf dem Mietbetrag müsste die Steuer bezahlt werden.

## Die Tücken der Ausnahmen von der Steuerpflicht

Es hat einen humanen Anschein, dass die Vorlage (Übergangsbestimmungen) Betriebe mit einem Jahresumsatz bis 40 000 Franken von der Steuerpflicht befreit. Aber die gut eingerichtete Damen-Coiffeuse, die der Konkurrenz von nebenher geführten Etagengeschäften ausgesetzt ist, wird es nicht schätzen, dass diese Konkurrenz obendrein vom Staat steuerlich begünstigt wird. Die meisten vollberuflichen Gewerbebetriebe haben Umsätze über 40 000 Franken; Umsätze sind selbstverständlich nicht mit dem Einkommen zu verwechseln. Mehr Bedeutung hätte die Befreiung von Betrieben mit Umsätzen bis 500 000 Franken, «sofern der Steuerbetrag, nach Abzug der Vorsteuer, regelmässig 2500 Franken pro Jahr nicht übersteigt». Sie nimmt dort in nennenswertem Mass Betriebe von der Steuer aus, wo der mit Vorsteuer belastete Wareneinkauf im Verhältnis zur eigenen Marge gross und der Steuersatz niedrig ist (z. B. Lebensmittelhandel). Trotzdem wird z. B. schon ein Detaillist mit 360 000 Franken Umsatz steuerpflichtig, wenn 230 000 Franken des Umsatzes auf Lebensmittel entfallen und 130 000 Franken auf höher besteuerte Waren wie Wasch- und Putzmittel, Körperpflegemittel und alkoholische Getränke.

Dieser Detaillist ist mit den üblichen Margen kein Grossverdiener, ebensowenig wie ein Wirt mit 100 000 Franken Umsatz oder ein Handwerker mit 70 000 Franken Umsatz, die infolge prozentual höherer Marge und höherem Steuersatz in die Steuerpflicht fallen. Die schematische Abgrenzung der Vorlage hätte oft willkürliche und stossende Folgen. Abgesehen davon wäre auch der Umsatz der kleinen, von der Steuerpflicht befreiten Detaillisten mit rund 2–6% Vorsteuer belastet.

## Die Last des Abrechnungsaufwandes

Die Mehrwertsteuer ist erhebungstechnisch sehr aufwendig. Einem mittleren Detaillisten oder einem Handwerker, der bisher nicht umsatzsteuerpflichtig war, kann ein Jahresaufwand für Steuerabrechnung im Werte von 1000 bis 2000 Franken erwachsen, bis zu 60% dessen, was seine eigene Steuerleistung ist. Just für kleine Betriebe ist der Aufwand verhältnismässig am grössten.

Nicht vergessen sei der recht häufige Fall, dass ein Betrieb zwei verschiedene Steuersätze anwenden muss, und dass er mühsam Verkäufe zum niedrigeren und höheren Satz auszuschneiden hat; ein Bäcker mit Lebensmittelgeschäft, das auch Waren zum Steuersatz von 8% führt, und mit Tea-Room hätte sogar drei verschiedene Sätze anzuwenden. Bei reichhaltigem Sortiment wäre die Ausscheidung nach Waren und unterschiedlichen Einstandspreisen eine äusserst zeitraubende Aufgabe. Die Bundesexperten haben behauptet, die Abrechnung wäre einfacher als für die geltende Warenumsatzsteuer. Praktiker aus der Treuhandbranche bestreiten dies nachdrücklich. Und unbestritten ist die Tatsache, dass die Vermehrung der Steuerpflichtigen die unproduktive Abrechnungstätigkeit zulasten der Betriebe vermehrt. Dies ist negative Wirtschaftsförderung. Schliesslich müsste der Bund nach Annahme von Experten 150 zusätzliche Beamte beschäftigen. Es fällt auf, dass die Bundesbehörden anfänglich diese Angabe bestätigten, dann aber eine viel niedrigere Zahl nannten.

Zwar enthält die Vorlage eine Befugnis des Bundesrates, namentlich für Kleinbetriebe bis zu 200 000 Franken Jahresumsatz eine vereinfachte Abrechnung, eventuell einen Pauschalsatz, vorzusehen. Doch ist nach den bisher bekanntgewordenen Plänen der Steuerverwaltung durchaus nicht sicher, ob für die Kleinbetriebe wirklich ein Vorteil oder nicht eher ein Nachteil resultieren würde.

## Überwälzung je nachdem

Die Behörden gingen davon aus, die Betriebe würden die Mehrwertsteuer von Stufe zu Stufe voll auf die Preise überwälzen. Dies hätte einen Anstieg des Index der Konsumentenpreise um etwa 2% zur Folge. Nach der Meinung des Gesetzgebers sollte die Mehrwertsteuer den Verbrauch belasten. Doch stellt sie keine direkte Verbrauchsbelastung dar, sowenig wie die geltende Warenumsatzsteuer. Die Vorlage auferlegt in aller Form ausschliesslich den Betrieben die Steuerpflicht: «Steuerpflichtig sind die Unternehmer». Die Überwälzung der Steuer auf die Weiterverarbeiter, den Handel und den letzten Verbraucher ist kein staatliches Gebot; der Staat lässt sie bloss zu.

Zweifellos würden die Betriebe versuchen, die zusätzliche Belastung auf die Preise zu überwälzen. Aber es kommt nicht darauf an, ob jemand überwälzen will, sondern ob er überwälzen kann, ohne eine Umsatzeinbusse zu erleiden. Dies hängt von der Marktlage ab. Im Oktober 1975 trat eine Erhöhung der Warenumsatzsteuer um 27% in Kraft. Bei voller Überwälzung hätte der Index der Konsumentenpreise um annähernd 1% ansteigen müssen. Er stieg nur um ein halbes Prozent, vor allem infolge von Preiserhöhungen auf Waren und Dienstleistungen, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen! Auf dem Total der unter die Warenumsatzsteuer fallenden Waren und Arbeiten ist nach amtlicher Schätzung damals nur etwa ein Drittel der Steuererhöhung überwälzt worden.

Die Erhöhung der Stempelsteuer um 50% hat 1978 auch nicht die erhofften Mehrerträge gebracht, was zum Teil auf das Anlageverbot für Ausländer, zum Teil aber auch auf die Steuererhöhung selber zurückgehen wird. Ähnlich verhält es sich mit der erfolgten Erhöhung der Tabaksteuer. Solches sind, wie die Gesellschaft zur Förderung der schweizerischen Wirtschaft ausführte, negative Begleiterscheinungen von Steuererhöhungen.

Bis auf weiteres ist mit einem Andauern scharfer Kon-

kurrenz zu rechnen. Daher ist im Mittel aller Steuerpflichtigen eine durchgehende volle Überwälzung unmöglich. Wahrscheinlicher ist eine durchschnittliche Überwälzung der Mehrwertsteuer nur zur Hälfte oder zu weniger als der Hälfte (selbst abgesehen davon, dass z. B. ein Bäcker auf einem Preis von 50 Rappen oder einem Franken nicht 1,25 oder 2,5 Rappen überwälzen kann). Der eine Betrieb würde voll überwälzen, der andere partiell, ein dritter nicht oder nur unbedeutend. Daraus ergäbe sich einerseits eine Mehrbelastung der Konsumenten, andererseits eine Mehrbelastung der Betriebe. Nachdem die Betriebserträge ohnehin stark abgefallen sind, würde eine neue Belastung Schaden anrichten und Betriebe in ihrer Existenz gefährden, zum Nachteil ihrer Beschäftigten.

## Beschäftigung geschädigt

Wir geben das Beispiel eines neu steuerpflichtigen Betriebes mit zwanzig Beschäftigten, der sich bis anhin knapp über Wasser halten konnte. Eine nicht überwälzbare Mehrwertsteuer von 120 000 Franken wäre unter Umständen geeignet, den Betrieb umkippen zu lassen, oder es müssten allenfalls Mitarbeiter entlassen werden. Die Mehrwertsteuerbelastung ist konjunkturpolitisch verkehrt.

## Verbrauchsbelastung, Betriebsbelastung

Als Beispiel einer Verbrauchsbelastung führen wir an, dass bei voller Überwälzung der Steuer auf Kohle, Heizöl und elektrischen Strom deren Preise um 5 bis rund 7% steigen würden. Dies allein würde im Mittel pro Haushaltung eine Mehrbelastung von 70–100 Franken im Jahr bedeuten. In anderen Fällen wäre die Überwälzungsfolge je nachdem ebenso hoch oder geringer. Insgesamt könnte sie aber ins Gewicht fallen (bei voller Überwälzung mit 1000 Franken pro Haushalt). So oder anders wäre jedermann von der neuen Steuer betroffen, sei es durch Überwälzung auf die Preise und einen neuen Teuerungsschub, sei es durch die Schwächung der Beschäftigung, die sich von den benachteiligten Betrieben auf die Allgemeinheit übertragen würde.

## Direkte Bundessteuer (Wehrsteuer)

### Aussicht auf höhere Steuern natürlicher Personen

Die Vorlage erhöht die Höchstsätze der Wehrsteuer natürlicher Personen von 11,5 auf 13,5%. Es trifft zu, dass der Höchstsatz auch bei sehr hohen Einkommen nicht voll erreicht würde. Aber wenn einmal ein Gesetz die Übergangsbestimmungen ablösen würde, so könnte es ohne weiteres den Tarif umbauen und ähnlich kantonalen Steuergesetzen die Progressionskurve rascher gegen das Maximum ansteigen lassen. Damit müssten auch die Sätze für weniger hohe Einkommen erhöht werden. Der Wehrsteuerbetrag würde in diesem Fall auf einem Einkommen von 70 000 Franken z. B. um etwa 60–70% ansteigen.

Und bereits in den Übergangsbestimmungen hat das Parlament den maximalen Steuersatz gegenüber der Vorlage des Bundesrates erhöht, unter gleichzeitiger Erhöhung der Sozialabzüge. Angeblich sollen die vermehrten Abzüge die kalte Progression teilweise ausgleichen, aber entgegen ausdrücklicher Verfassungsvorschrift würde der Ausgleich auf mittleren und höheren Einkommen nicht oder nicht voll gewährt.

Ein Alleinstehender zahlt nach Vorlage von 95 000 Franken an (Einkommen vor allen Abzügen) mehr Wehrsteuer als heute, ein Verheirateter ohne Kinder von 125 000 Franken an. Die Tendenz zur sozialistischen «Reichtumssteuer», die Volk und Stände verworfen haben, wird noch deutlicher, wenn man die folgenden Zahlen betrachtet:

### Wehrsteuer eines Verheirateten ohne Kinder

Einkommen (vor allen Abzügen) Fr.	Wehrsteuer heute Fr.	Vorlage Fr.	Differenz in %
40 000	432	295	-32
50 000	850	655	-23
70 000	2 231	1 915	-14
100 000	5 131	5 055	-1
150 000	11 335	11 415	+1

Offensichtlich wird die Tendenz verfolgt, die Steuerkurve immer steiler zu gestalten, so dass schon mittelständische Einkommen fiskalisch in den Nachteil versetzt werden. Bisher zahlte man auf einem Einkommen von 70 000 Franken 5,2 mal mehr Wehrsteuer als auf 40 000 Franken, neu wären es 6,5 mal mehr. Einzelheiten über Abzüge und Tarife sind im Anhang wiedergegeben (Seite 10).

## Erhöhung auch bei Gesellschaften

Der Verfassungsartikel rundet die Kapitalsteuer von 0,825 auf 0,8 Promille ab, setzt jedoch den Höchstsatz der Ertragssteuer von 9,8 auf 11,5% hinauf. Die Übergangsbestimmungen erhöhen die Ertragssteuer für Gesellschaften mit sehr hoher Rendite und ermässigen sie für andere Gesellschaften. Aber auch hier bleibt die Tarifstruktur nach Ablauf der Übergangsordnung völlig offen.

## Minder- und Mehrerträge

Die erhöhten Sozialabzüge und Tarifänderungen für natürliche Personen verursachen Mindererträge der Wehrsteuer von rund 400 Millionen Franken, dies nach Abzug von Mehrerträgen infolge Progressionsverschärfung. Bei den Gesellschaften sind die Ertragsverschiebungen im Total unbedeutend.

## Vorgehen nach dem Nein

### Allgemeine Richtung

Nach einer Verwerfung des Steuerpaketes sind die Ausgaben-Korrekturen vorzunehmen. Ein Kompromiss zwischen ein bisschen Ausgabenkorrektur und einer etwas reduzierten Steuervorlage wäre abzulehnen. Nur

wenn objektiv gesehen alle Möglichkeiten auf der Ausgabenseite ausgeschöpft wären, könnte eine Erhöhung der Warenumsatzsteuer um einige hundert Millionen Franken erwogen werden. Bis auf weiteres besteht dazu aber kein Anlass.

## Konkrete Vorschläge

Wie weiter vorne ausgeführt wurde (Seite 4), geht es nicht um ein wildes Ausgabenstreichen, sondern um eine überlegte, sachgemässe Reduktion bestimmter Ausgaben, oder um eine andere Verbesserung der Finanzen. Verschiedene Reduktionen können nicht schlagartig erfolgen; einzelne würden sich auf vier oder fünf Jahre erstrecken. Es ist wichtiger, dauerhaft zu sanieren als von heute auf morgen Ausgaben zu vermindern.

1. Die Bundesbahnen, deren Aufgabe wir anerkennen, erhalten vom Bund 250 Millionen Franken zur Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen; sie sind unbestritten. Ausserdem hat der Bund der SBB hohe Darlehen gewährt, deren Rückerstattung fraglich ist. Schliesslich deckt der Bund das Betriebsdefizit der SBB (1979: 550 Millionen). Das Defizit wurde seit 1977 verringert und soll nach Mitteilung des Bundesrates weiter vermindert werden. Ein Abbau im Laufe der kommenden Jahre um beispielsweise 400 Millionen wäre gegeben. Dass, unter Einschluss des Abgeltungsbetrages von 250 Millionen, mehr als ein Drittel des Betriebsaufwandes der SBB durch Bundesfinanzen gedeckt wird, geht zu weit.

2. Dieses Jahr sollen die PTT-Betriebe aus ihrem Reinertrag dem Bund 150 Millionen Franken abliefern. Der PTT-Reingewinn beträgt jedoch 452 Millionen! Die PTT will aus Gewinnen eine eigene Reserve anlegen. Das ist grundsätzlich zu begrüssen. Solange jedoch der Bund im Fall von PTT-Defiziten nachschusspflichtig bleibt, darf er auch einen höheren Anteil des Gewinns beanspruchen; 350 Millionen Ablieferung statt 150 wären nicht übersetzt. Auch in den folgenden Jahren sollten trotz etwas Mehrkosten hohe Gewinnablieferungen möglich sein.

3. Der Personalbestand der Bundesverwaltung ist in den letzten Jahren stabilisiert worden; der Voranschlag 1979 würde immerhin eine Vermehrung des Personals um 813 Personen zulassen, verglichen mit Ende 1977. Trotz aller Behauptungen, die Verwaltung sei infolge des Personalstopps überlastet (obwohl von einer nennenswerten Zunahme der zu bewältigenden Arbeit im gesamten nicht die Rede sein kann), wäre eine vermehrte Rationalisierung möglich. Der Bund steht in dieser Hinsicht nicht in vorderster Front!

Durch Nichtersetzen von Personalabgängen könnte binnen weniger Jahre eine Lohnkosten- und Verwaltungskosten-Ersparnis von 150–180 Millionen Franken jährlich erzielt werden. Die Verwaltung würde nicht weniger gut funktionieren als zuvor. Ferner wären auf den allgemeinen Auslagen auch sonst zusätzlich 50 Millionen einzusparen.

4. Heute zahlt der Bund 880 Millionen im Jahr an die Krankenversicherung, die zur Beitragsermässigung für alle Krankenkassenmitglieder dienen. Über 90% der Bevölkerung sind einer Krankenkasse angeschlossen, aber nicht über 90% der Schweizer sind subventionsbedürftig. Die Hilfe des Bundes sollte gezielt zur Deckung vor allem grosser Risiken und zur Entlastung wirtschaftlich schwächerer Versicherter eingesetzt werden. Auch bei

einer grosszügigen Hilfe dieser Art könnten die Subventionen um ungefähr 150–250 Millionen vermindert werden.

5. In der AHV sind die Frauen durch ein niedrigeres Rentenalter bevorzugt. Selbst wenn man auf der anderen Seite in der Krankenversicherung die höheren Prämien für Frauen auf den Stand der Männerprämien herabsetzen würde, ergäbe die Gleichstellung von Mann und Frau in beiden Versicherungen per Saldo mindestens 350 Millionen Minderausgaben, die zur Reduktion der AHV-Bundessubventionen zu verwenden wären.

6. Man kann wohl nicht verlangen, dass wir die gesamte Bundesrechnung bis in die tausendfache Verästelung auf weitere Korrekturen durchgehen. Aber ohne Zweifel ist die Einsparung weiterer 100–200 Millionen (0,6 bis 1,2% des Voranschlages 1979) kein Ding der Unmöglichkeit!

7. Diese Verbesserungen würden erlauben, die Zinsverpflichtungen des Bundes um ungefähr 75 Millionen jährlich zu senken.

## Rechnungsausgleich möglich

Die genannten Verbesserungen machen mehr als 1500 Millionen Franken aus, das Defizit der Finanzrechnung 1979 gemäss Budget 1377 Millionen, wobei nach der gegenüber dem Vorschlag wesentlich besseren Rechnung des Jahres 1978 kaum mit einem Defizit pro 1979 in jenem Ausmass gerechnet werden muss.

Der Rechnungsausgleich ist möglich. Wer unsere Vorschläge als unrealistisch abtun möchte, nehme zur Kenntnis, dass ein Nein am 20. Mai die Bereitschaft der Politik zur Realisierung ungemein fördern würde. Ein Ja würde dagegen die Aussichten für eine sachgemässe Sanierung der Bundesfinanzen eindeutig verschlechtern.

## Nein am 20. Mai

Am 20. Mai stimmen wir nicht nur über mehr oder weniger Steuern ab, so wichtig die Abwehr einer neuen und massiven Steuerbelastung ist. Letzten Endes geht es um den Kurs der eidgenössischen Finanzpolitik und der Bundespolitik schlechthin. Ein Nein ist die Entscheidung für Masshalten und gegen fortwährendes Staatswachstum.

## Anhang

### Rechnungsabschlüsse von Bund, Kantonen, Gemeinden 1950–1979

Jahr	Ausgaben Mio. Fr.	Einnahmen Mio. Fr.	Ergebnis Mio. Fr.
1950	3 897	4 226	+ 329
1960	6 478	7 356	+ 878
1970	20 286	19 840	– 446
1975	38 066	35 797	–2 269
1976	41 531	38 922	–2 609
1977	41 428	39 977	–1 451
1978*	43 308	40 896	–2 412
1979*	44 367	42 225	–2 142

\* Budgets Nach Abzug Doppelzählungen

**Kommentar:** Seit 1950 haben sich die Einnahmen verzehnfacht. Sie stiegen prozentual stärker als das Sozialprodukt. Aber noch stärker, auf mehr als das Elfache, wuchsen die Ausgaben an. Damit geriet man unweigerlich in Defizite, zuerst in den Kantonen und Gemeinden, dann beim Bund, dessen Defizite in der Folge ein stets grösseres Gewicht erhielten und die Defizite der Kantone und Gemeinden übertrafen.

### Bundesfinanzen 1945–1979 Mio. Fr.

Jahr	Ausgaben	Einnahmen	Ergebnis
1945	2 323	1 513	– 810
1955	1 949	2 246	+ 297
1960	2 601	3 316	+ 715
1965	4 920	4 951	+ 31
1970	7 765	7 975	+ 210
1971	8 963	8 669	– 294
1972	10 366	10 119	– 247
1973	11 626	10 847	– 779
1974	13 052	12 012	–1 040
1975	13 541	12 232	–1 309
1976	15 860	14 287	–1 573
1977	15 493	14 026	–1 467
1978	15 825	15 106	– 719
1979*	16 529	15 152	–1 377

\* Budget

**Kommentar:** Die Verdoppelung der Ausgaben von 1970 bis 1976 war der entscheidende Grund der wachsenden Defizite. Wären z. B. 1976 die Ausgaben nicht um 2319 Millionen Franken emporgeschnellt (in einem einzigen Jahr!), sondern nur im Ausmass des Vorjahres gestiegen, so hätte der Bund 1976 sogar einen Einnahmenüberschuss erzielt.

### Steuererhöhungen seit 1971

Der Bund hat seine Steuern bereits stark erhöht: 1971 wurde der Wehrsteuerrabatt von 10 auf 5% reduziert. Gleichzeitig erhöhte der Bund die Warenumsatzsteuer für Detaillieferungen von 3,6 auf 4%, für Engros-lieferungen von 5,4 auf 6%. 1973 wurde beschlossen, den Wehrsteuerrabatt von

### Bundesausgaben 1960, 1970, 1977

Sachgruppen	Ausgaben in Mio. Fr.		
	1960	1970	1977
Behörden, Personal	356	845	1 677
Allgemeine Ausgaben	366	779	1 405
Kantonsanteile	170	469	1 110
Bundeseigene			
Sozialwerke (AHV/IV, Militärversicherung)	254	882	1 966
Bundesbeiträge	659	1 944	5 380
Internationale			
Institutionen	23	132	294
Grundstücke, Fahrnis	536	1 342	1 662
Nationalstrassen	7	855	1 020
Darlehen,			
Warengeschäfte	9	259	178
Verzinsung	220	258	801
<b>Total</b>	<b>2 601</b>	<b>7 765</b>	<b>15 493</b>

**Kommentar:** Selbstverständlich bedingten Geldentwertung, Reallohnzunahme und das Wachstum der Bevölkerung ein zunehmendes Volumen der Ausgaben. Aber dies erklärt z. B. nicht, weshalb die Bundesbeiträge von 1970 auf 1977 auf das 2,8-fache zunahmen.

### Bundeseinnahmen 1970 und 1977

Einnahmearten	Millionen Franken	
	1970	1977
<b>Steuern total</b>	<b>7 241</b>	<b>12 624</b>
Wehrsteuer, Militärflichtersatz	1 227	2 927
Verrechnungssteuer	740	1 456
Stempelabgaben	308	489
Warenumsatzsteuer	1 688	3 788
Zölle, Zollzuschläge	2 364	2 921
Andere Abgaben	914	1 043
<b>Übrige Einnahmen</b>	<b>734</b>	<b>1 402</b>
<b>Total</b>	<b>7 975</b>	<b>14 026</b>

**Kommentar:** Die Stagnation der Zölle wurde mehr als aufgewogen durch kräftige Mehrerträge der Wehrsteuer, Verrechnungssteuer und Warenumsatzsteuer. Insgesamt nahmen 1970–1977 die Bundeseinnahmen um 76% zu, das Bruttosozialprodukt nur um 62%.

noch 5% überhaupt zu streichen, die Wehrsteuersätze um 10% anzuheben, aber auch die kalte Progression teilweise auszugleichen. Die Warenumsatzsteuer wurde auf 4,4% (Detaillieferung) und 6,6% (Engros) erhöht. 1975 folgte eine Erhöhung des Wehrsteuermaximums und die Steigerung der Umsatzsteuer auf 5,6 und 8,4%. In diesen Jahren erhöhte der Bund ferner die Verrechnungssteuer, den Benzinzollzuschlag, die Zigarettensteuer, die Spirituosensteuer und die AHV-Beiträge. 1977 wurden Erhöhungen der Stempelabgaben, der Tabaksteuer und des Brotgetreidezolls beschlossen, 1978 gewisse Beitragsvermehrungen in der AHV. Die Abgabensteigerungen seit 1970 betragen (ohne AHV-Beiträge) mehr als ¼ aller Steuereinnahmen.

# Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer vom 15. Dezember 1978

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

## Art. 41ter

<sup>1</sup> Der Bund kann erheben:

a. eine Steuer auf dem Umsatz von Waren und Leistungen sowie auf der Einfuhr. Das Gesetz bezeichnet die Umsätze von Waren und Leistungen, die der Steuer zum normalen oder zum ermässigten Satz unterliegen. Die Steuer beträgt höchstens 8 Prozent des Entgelts;

b. eine besondere Verbrauchssteuer auf dem Umsatz und der Einfuhr von Erdöl und Erdgas und der bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkte sowie von Treibstoffen für motorische Zwecke aus anderen Ausgangsstoffen. Für den Ertrag der Steuern auf Treibstoffen für motorische Zwecke gilt Artikel 36ter sinngemäss.

<sup>2</sup> Umsätze, die der Bund mit einer Steuer nach Absatz 1 belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichartigen Steuer unterstellt werden.

<sup>3</sup> Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

## Art. 41quater

<sup>1</sup> Der Bund kann eine direkte Bundessteuer erheben:

a. vom Einkommen der natürlichen Personen;

b. vom Gewinn, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

<sup>2</sup> Die direkte Bundessteuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon wird wenigstens ein Viertel für den Finanzausgleich unter den Kantonen verwendet.

<sup>3</sup> Für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

a. die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 15 000 Franken;

b. die Steuer beträgt für das Gesamteinkommen oder Teile davon höchstens 13,5 Prozent;

c. die Folgen der kalten Progression werden periodisch ausgeglichen.

<sup>4</sup> Für die Steuer vom Gewinn, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen gilt:

a. die juristischen Personen werden, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig belastet;

b. die Steuer beträgt höchstens 11,5 Prozent vom Gewinn und höchstens 0,8 Promille vom Kapital und von den Reserven.

<sup>5</sup> Bei der Festsetzung der Tarife wird auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Rücksicht genommen.

<sup>6</sup> Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

## Art. 8

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung nach Artikel 41quater (direkte Bundessteuer) bleiben die am 31. Dezember 1978 geltenden Bestimmungen über die Wehrsteuer mit den nachstehenden Änderungen in Kraft.

<sup>2</sup> Für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

a. Die Abzüge betragen:

für Verheiratete 4500 Franken

für jedes Kind 2500 Franken

für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen, 3000 Franken;

für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien zusammen:

– für Ledige 2000 Franken

– für Verheiratete 3000 Franken

vom Erwerbseinkommen der Ehefrau 4500 Franken;

b. die Steuer für ein Jahr beträgt:

bis 14999 Franken Einkommen 0 Fr.

für 15 000 Franken Einkommen 25 Fr.

und für je weitere 100 Franken Einkommen 1 Fr. mehr;

für 20 000 Franken Einkommen 75 Fr.

und für je weitere 100 Franken Einkommen 2 Fr. mehr;

für 30 000 Franken Einkommen 275 Fr.

und für je weitere 100 Franken Einkommen 4 Fr. mehr;

für 40 000 Franken Einkommen 675 Fr.

und für je weitere 100 Franken Einkommen 6 Fr. mehr;

für 50 000 Franken Einkommen 1275 Fr.

und für je weitere 100 Franken Einkommen 8 Fr. mehr;

für 60 000 Franken Einkommen 2075 Fr.

und für je weitere 100 Franken Einkommen 10 Fr. mehr;

für 70 000 Franken Einkommen 3075 Fr.

und für je weitere 100 Franken Einkommen 12 Fr. mehr;

für 90 000 Franken Einkommen 5475 Fr.

und für je weitere 100 Franken Einkommen 13.50 Fr. mehr;

c. die bis Ende 1978 den Verheirateten gewährte Ermässigung auf dem Steuerbetrag wird aufgehoben.

<sup>3</sup> Für die Steuer der juristischen Personen gilt:

a. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag eine Steuer von 3,5% als Grundsteuer;

einen Zuschlag von 3,5% auf dem Teil des Reinertrages, der 4 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 2000 Franken übersteigt;

einen weiteren Zuschlag von 4,5 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 8 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 4000 Franken übersteigt;

b. die übrigen juristischen Personen entrichten die Steuer vom Einkommen nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen;

c. die Steuer vom Kapital und von den Reserven der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie vom Vermögen der übrigen juristischen Personen beträgt 0,8 Promille.

<sup>4</sup> Der Bundesrat passt den Wehrsteuerbeschluss den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 an. Er erhöht die Erlasskompetenz der Kantone auf 1000 Franken.

## Art. 9

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 41ter Absatz 3 erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen betreffend die Umsatzsteuer nach Artikel 41ter Absatz 1 Buchstabe a. Diese Ausführungsbestimmungen werden innert sechs Jahren seit ihrem Inkrafttreten durch ein Ausführungsgesetz ersetzt.

<sup>2</sup> Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates richten sich nach folgenden Grundsätzen:

a. Steuerpflichtig sind die Unternehmer für ihre folgenden Umsätze im Inland (einschl. Eigenverbrauch):

1. Umsatz von Waren einschliesslich Energie, ausgenommen Wasser in Leitungen;

2. gewerbsmässige Arbeiten an Waren, Bauwerken und Grundstücken, ausgenommen die Bebauung des Bodens für die Urproduktion;

3. Überlassen von Waren zum Gebrauch oder zur Nutzung;

4. Beförderung und Aufbewahrung von Waren sowie Leistungen von Spediteuren;

5. Abtretung oder Überlassung zur Benützung von Patenten, Marken, Mustern und Modellen und ähnlichen immateriellen Gütern,

ausgenommen Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst, soweit sie sich nicht auf Leistungen nach Ziffer 7 oder 11 beziehen;

6. Messungen, Vermessungen, Untersuchungen, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die auf die Herstellung von Waren oder Bauwerken oder auf die Schaffung immaterieller Güter nach Ziffer 5 ausgerichtet sind;

7. Architektur- und Ingenieurarbeiten;

8. Beratung, Begutachtung und Vertretung in juristischen, finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen; Beurkundung von Rechtsgeschäften einschliesslich jener durch Amtsnotare; Vermögensverwaltung; Buchführung für Dritte und Bücherrevision; das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis ist vorbehalten;

9. Überlassen von Arbeitskräften für Tätigkeiten, die der Steuer unterliegen;

10. gastgewerbliche Leistungen;

11. Leistungen der Coiffeure und Kosmetiker;

12. Leistungen, die der Werbung oder der Bekanntmachung ohne Werbezweck dienen.

b. Der Steuer unterliegen ferner die Einfuhr von Waren und der Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland nach Buchstabe a.

c. Von der Steuerpflicht für die Umsätze im Inland sind ausgenommen:

1. Unternehmer mit einem Jahresumsatz nach Buchstabe a von nicht mehr als 40 000 Franken;

2. Unternehmer mit einem Jahresumsatz nach Buchstabe a bis zu 500 000 Franken, sofern der Steuerbetrag, nach Abzug der Vorsteuer, regelmässig 2500 Franken pro Jahr nicht übersteigt;

3. Landwirte, Forstwirte, Gärtner und Weinbauern, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern, nicht aber Weinbauern, die im Jahr für mehr als 40 000 Franken Wein liefern;

4. Viehhändler;

5. Tierärzte und Tierspitäler für die Untersuchung, Behandlung und Pflege von Tieren;

6. Kunstmaler und Bildhauer für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke.

d. Von der Steuer sind befreit:

1. die Ausfuhr von Waren und die ins Ausland erbrachten Leistungen unter den vom Bundesrat festzusetzenden Bedingungen;

2. die vom Bundesrat zu bezeichnenden, mit der Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren zusammenhängenden Dienstleistungen.

e. Die Steuer beträgt:

1. 2,5 Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr von

– Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke,

– Vieh, Geflügel, Fischen,

– Getreide,

– Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklingen, Pfropfreisern sowie Schnittblumen und Zweigen, auch zu Sträussen, Kränzen und dergleichen gebunden,

– Futtermitteln, Silagesäuren, Streumitteln, Düng- und Pflanzenschutzstoffen,

– Medikamenten,

– Zeitungen, Zeitschriften, Büchern;

2. 5 Prozent auf den gastgewerblichen Leistungen;

3. 8 Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr anderer Waren sowie auf allen übrigen der Steuer unterstellten Leistungen.

Der Bundesrat kann diese Steuersätze herabsetzen, wenn es die Entwicklung der Wirtschaftslage erfordert.

f. Die Steuer wird berechnet vom Entgelt ohne die Umsatzsteuer; beim Fehlen eines Entgelts und bei der Einfuhr ist der Wert der Ware oder Leistung massgebend.

Beim Handel mit gebrauchten Waren kann die Steuer vom Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Ankaufspreis berechnet werden. Der Bundesrat setzt die Bedingungen fest.

g. Sofern der Steuerpflichtige Waren, Bauwerke, Grundstücke oder Leistungen für Umsätze nach Buchstabe a im In- oder Ausland verwendet, kann er in seiner Steuerabrechnung als Vorsteuer abziehen:

1. die von anderen Steuerpflichtigen auf ihn überwälzte oder

2. die bei der Einfuhr von Waren oder auf dem Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland entrichtete Steuer.

Verwendet der Steuerpflichtige in gleicher Weise Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei oder des Weinbaus, die er von nicht steuerpflichtigen Unternehmern nach Buchstabe c

Ziffern 3 und 4 bezogen hat, so kann er 2,5 Prozent des Preises als Vorsteuer abziehen.

h. Über die Steuer und die Vorsteuer wird in der Regel vierteljährlich abgerechnet.

i. Der Bundesrat kann

1. die freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht und die freiwillige Versteuerung anderer als in Buchstabe a genannter Umsätze mit Anspruch auf Vorsteuerabzug für bestimmte Fälle zulassen, wenn damit eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung vermieden oder die Veranlagung beim Steuerpflichtigen wesentlich vereinfacht werden kann;

2. Vereinfachungen anordnen, wenn sich daraus kein Mehrertrag an Steuer, kein namhafter Steuerausfall, keine erhebliche Wettbewerbsverzerrung und keine übermässige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere Steuerpflichtige ergibt. Insbesondere kann er für Kleinbetriebe mit Jahresumsätzen bis zu 200 000 Franken eine Steuerberechnung zu einem Pauschalsatz unter angemessener Berücksichtigung der Vorsteuer zulassen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt den Übergang von der Warenumsatzsteuer zur neuen Umsatzsteuer. Er kann hiezu auch

a. für die erste Zeit nach deren Inkrafttreten den Vorsteuerabzug für Anlagegüter einschränken;

b. für längstens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen Vorschriften über eine Preisüberwachung und Preisanschreibepflicht erlassen.

<sup>4</sup> Gleichzeitig mit den Ausführungsbestimmungen betreffend die Umsatzsteuer treten folgende Änderungen an anderen Erlassen in Kraft:

a. Der Zollzuschlag auf Treibstoffen für die Finanzierung der Nationalstrassen ist in das für die Berechnung der Umsatzsteuer massgebende Entgelt einzubeziehen. Der Zollzuschlag ist zum Ausgleich der dadurch bewirkten Mehrbelastung der Treibstoffe herabzusetzen und der entsprechende Anteil des auf dem Zollzuschlag erzielten Umsatzsteuerertrages für die Finanzierung der Nationalstrassen zu verwenden.

b. Die Erhebung der Umsatzsteuer auf Tabakfabrikaten richtet sich künftig nach den aufgrund der Absätze 1–3 erlassenen Ausführungsbestimmungen.

c. Der Zollzuschlag auf Braustoffe und Bier wird aufgehoben.

<sup>5</sup> Der Bundesrat passt die von den Änderungen nach Absatz 4 betroffenen Erlasse an.

<sup>6</sup> Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates über die Umsatzsteuer (Abs. 1–3) bleiben die am 31. Dezember 1978 geltenden Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer und über die Gesamtbelastung des Biers in Kraft.

### III

Die in den Ziffern I und II genannten Bestimmungen treten am 1. Januar 1979 in Kraft, mit folgenden Ausnahmen:

a. Die am 31. Dezember 1978 in Kraft stehenden Bestimmungen über die Wehrsteuer bleiben anwendbar:

1. auf die Wehrsteuerforderungen für 1979 gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, deren Wehrsteuerpflicht vor der Annahme dieses Beschlusses durch Volk und Stände aufhört.

2. auf die Wehrsteuerbeträge, die 1979 aufgrund eines besonderen Steuererhebungsverfahrens für in der Schweiz erwerbstätige Personen ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung an der Quelle berechnet und erhoben werden.

b. Der Bundesrat setzt die Ausführungsbestimmungen über die Umsatzsteuer nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Buchstabe a der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung auf den 1. Januar 1980 in Kraft.

